

Anschlussvertrag Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Bülach Süd

1. Juni 2012

Vertrag über die Zusammenarbeit unter Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Bülach Süd

Gestützt auf §§ 3 und 76 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) oder auf die vom Regierungsrat noch zu erlassende Notverordnung, schliessen sich die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon und Wallisellen mit Beschluss der Gemeindevorstände dem Anschlussvertrag des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Bülach Süd an.

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon und Wallisellen bilden unter der Bezeichnung Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Bülach Süd auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis.
Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.
- Art. 2 Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist die Politische Gemeinde Opfikon.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Die KESB Bülach Süd erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Stadtrat Opfikon ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder.
Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden EG KESR oder nach der vom Regierungsrat noch zu erlassenden Notverordnung.
- Art. 5 Das gemäss Gemeindeordnung der Stadt Opfikon zuständige Organ erlässt den Stellenplan für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats.
Der Stadtrat Opfikon regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder.
Die Anstellung der Mitarbeitenden des Behördensekretariats erfolgt durch den Stadtrat Opfikon.
Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Stadt Opfikon.

III. Aufsicht und Haftung

- Art. 6 Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinden halbjährlich über die Entwicklung von Aufgabenumfang und Kosten der KESB.
- Die Sitzgemeinde hört die Anschlussgemeinden bei generellen Vorbehalten bezüglich der Leistungserbringung der KESB an.
- Art. 7 Der Stadtrat Opfikon beaufsichtigt die KESB.
- Er regelt insbesondere:
- den Standort der KESB,
 - die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 10.
- Art. 8 Macht der Kanton der Sitzgemeinde gegenüber Forderungen gestützt auf § 18 b Haftungsgesetz geltend, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf die Anschlussgemeinden zu. Ausgeschlossen ist der Rückgriff bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen der Sitzgemeinde. Der Haftungsanteil der Anschlussgemeinden richtet sich nach dem Kostenteiler (Art. 10).

IV. Rechnungswesen

- Art. 9 Die Politische Gemeinde Opfikon weist die auf die KESB entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- Art. 10 Die Betriebskosten werden unter den Vertragsgemeinden zur Hälfte nach deren Einwohnerzahl per 31.12. des Rechnungsjahres und zur Hälfte nach der Anzahl der angeordneten Massnahmen per 31.12. des Rechnungsjahres verteilt.
- Die Investitionskosten werden nach dem gleichen Schlüssel auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt.
- Art. 11 Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis spätestens Ende August das Budget des kommenden Jahres zu.
- Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis Ende Februar die Abrechnung des vergangenen Jahres zu.
- Art. 12 Die Sitzgemeinde ist berechtigt, von den Anschlussgemeinden angemessene akonto Beiträge zu verlangen.
- Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.
- Art. 13 Die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Opfikon ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

V. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 14 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Exekutiven aller Vertragsgemeinden.
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 15 Die Exekutive jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.
Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
Bei Austritt einer Gemeinde wird ihr der buchhalterische Restwert ihres Investitionsanteils rückerstattet. Die verbleibenden Gemeinden sind verpflichtet, diesen anteilmässig gemäss dem Kostenteiler in Art. 10 zu übernehmen.
- Art. 16 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 17 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Exekutiven der Vertragsgemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon und Wallisellen auf einen durch den Stadtrat Opfikon zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 18 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.
- Art. 19 Für den erstmaligen Erlass des Stellenplans für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss Art. 5 Abs. 1 ist der Stadtrat Opfikon zuständig.

Beschlussfassung der Verbandsgemeinden:

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Bassersdorf* beschlossen am 19.6.12
vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten J. Heie-1000

die Gemeindegeschreiberin oder den Gemeindegeschreiber [Signature]

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Dietlikon* beschlossen am 19. JUNI 2012
vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten [Signature]

die Gemeindegeschreiberin oder den Gemeindegeschreiber [Signature]

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Kloten* beschlossen am 3.7.12
vertreten durch

die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten [Signature]

die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber [Signature]

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Nürensdorf* beschlossen am 23.6.2012
vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten [Signature]

die Gemeindegeschreiberin oder den Gemeindegeschreiber [Signature]

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Opfikon* beschlossen am 11.9.12
vertreten durch

die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten [Signature]

die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber [Signature]

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Wallisellen* beschlossen am 19. Juni 2012
vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten [Signature]

die Gemeindegemeinschaftin oder den Gemeindegemeinschaften [Signature]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 1065 vom 24. OKT. 2012



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber

[Signature]